

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß § 14 i. V. m. § 19 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649, 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. 2008, S. 52), BS 2122-1 tritt die von der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 8. November 2008 beschlossene und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Familie und Frauen mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 (Aktenzeichen 624-1-01 723-2.5) genehmigte Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in Kraft.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Verfahrensordnung

§ 1 Aufgaben der Schlichtungsstelle

- (1) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz richtet eine Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten¹ und Patienten² ein.
- (2)
 - a) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, eine streitige zahnärztliche Behandlung unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Behandlung und der aktuell geltenden Regeln der zahnärztlichen Heilkunst zu begutachten.
 - b) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, eine streitige Honorarabrechnung unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gebührenordnung und der einschlägigen Rechtsprechung hierzu zu prüfen.
- (3) Gegenstand der Schlichtung sind insbesondere die folgende Sachverhalte
 - Vorwurf einer fehlerhaften zahnärztlichen Behandlung
 - Vorwurf einer fehlerhaften Honorarabrechnung
 - Nichtzahlung des zahnärztlichen Honorars in den Fällen, in denen der Zahnarzt die begründete Annahme hat, dass der Patient die Zahlung wegen behaupteter Mängel der zahnärztlichen Leistung verweigert.

§ 2 Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, zwei Zahnärzten als sachverständige Beisitzer, sowie zwei Patientenvertretern als Beisitzer. Für jeden Beisitzer der Schlichtungsstelle ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtsdauer entspricht der der Organe der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Vorstand der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestellt. Die Bezirkszahnärztekammern sind vorher zu hören.
- (3) Die Tätigkeit der Beisitzer und Patientenvertreter ist ehrenamtlich. Ihre Entschädigung richtet sich nach der Reise- und Sitzungskostenordnung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Vergütung der/ des Vorsitzenden wird gesondert vertraglich geregelt.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz in Mainz. Ihre Geschäfte werden bei der Landeszahnärztekammer geführt. Die Schlichtungsstelle kann auch außerhalb ihres Sitzes tätig werden.

§ 3 Verfahrensvoraussetzungen

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlich begründeten Antrag eines Patienten oder eines Zahnarztes tätig. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Schlichtungsstelle ist, dass Patient und Zahnarzt damit einverstanden sind. Eine Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen, wenn drei Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgeschlossen wurde, vergangen sind (§§ 195, 199 BGB).

^{1,2} Zur leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

- (2) Eine Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen oder endet, wenn über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden ist.
- (3) Die Parteien, Patient und Zahnarzt, können einen Beistand, der den Beruf des Rechtsanwaltes oder Zahnarztes ausübt, hinzuziehen. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Urkunde nachzuweisen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen, es sei denn, die Schlichtungsstelle hat eine der oder die Parteien zuvor von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit.
- (4) Erscheint eine der Parteien nicht, ohne zuvor von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit oder entschuldigt zu sein, kann die andere Partei eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Sachverhalt soll unter Mitwirkung der Beteiligten schnell und umfassend aufgeklärt werden. Deshalb sind die Parteien verpflichtet, spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermin alle für die Entscheidung der Schlichtungsstelle relevanten Unterlagen und Dokumentationen an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bei der Landeszahnärztekammer zu übersenden. Dies sind insbesondere - soweit vorhanden -
 - Patientenkarteikarten
 - Röntgenbilder
 - Modelle
 - bisherige Gutachten und/oder ärztliche und/oder zahnärztliche Stellungnahmen

Der streitgegenständliche Zahnersatz ist spätestens zum Sitzungstermin vorzulegen.

- (2) Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel durch mündliche Verhandlung geführt werden. In Ausnahmefällen, die die Schlichtungsstelle gesondert zu begründen hat, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Rechtliches Gehör muss gewährleistet sein. Die Schlichtungsstelle kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes aller Beweismittel bedienen, ohne an Beweisanträge gebunden zu sein. Sie kann eigene Nachuntersuchungen vornehmen und auch Sachverständige hören. Die Schlichtungsstelle ist in der Beweiswürdigung frei.
- (3) Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich. Bei beiderseitiger Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsstelle die Öffentlichkeit zulassen. Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Verfahrensergebnis

- (1) Nach ausführlicher Aussprache über die Sach- und Rechtslage teilt die Schlichtungsstelle nach geheimer Beratung den Parteien das vorläufige Beratungsergebnis mit.
- (2) Sind diese von der Schlichtungsstelle getroffenen Feststellungen geeignet, zwischen den Parteien zu vermitteln, hat die Schlichtungsstelle den Parteien einen Vorschlag zur Einigung zu unterbreiten. Erklären die Parteien ihre Bereitschaft zur einvernehmlichen Einigung, hat die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Vergleich schriftlich abzusetzen. Er ist von der Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und gilt als Schiedsspruch gem. §§ 1053-1055 ZPO.
- (3) Erweist sich der Antrag als unbegründet oder kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch einen schriftlich abzusetzenden Schlichtungsspruch aufgrund der festgestellten Rechts- und Tatsachenlage. Dieser ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Durch den Schlichtungsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6 Entpflichtung

Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sowie die rheinland-pfälzischen Bezirkszahnärztekammern werden aus Entscheidungen und Schlichtungsvorschlägen der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

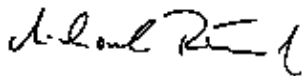
§ 7 Unzulässige Anträge

Bei offensichtlich ungerechtfertigten Anträgen oder in Fällen von Geringfügigkeit kann die Schlichtungsstelle durch den Vorsitzenden durch eine zu begründende EntschlieÙung entscheiden.

§ 8 Kosten

- (1)
 - a) Vor Durchführung eines Schlichtungsverfahrens haben die Parteien – Antragsteller und Antragsgegner – je eine einmalige Verfahrensgebühr in Höhe von € 400,00 zu entrichten, die nicht zurückgefordert werden kann.
 - b) Des Weiteren sind die in § 4 Abs. 1 genannten Unterlagen und Dokumente, wie dort geregelt, zu übersenden.
 - c) Die Erfüllung der Ziffern a) und b) sind Voraussetzung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (2)
 - a) Eine Partei, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Verfahrensgebühr nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, kann bei der Schlichtungsstelle unter Vorlage entsprechender Belege, die Reduzierung der Schlichtungsgebühr beantragen.
 - b) Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungsstelle vorab unter analoger Anwendung des § 114 ff. ZPO nach billigem Ermessen.
- (3)
 - a) Die Parteien haben grundsätzlich ihre eigenen Kosten, die Kosten ihrer Vertreter sowie die Kosten für die auf ihren Antrag hin von der Schlichtungsstelle zugezogenen Zeugen und Sachverständigen selbst zu tragen.
 - b) Hiervon unberührt bleibt in begründeten Fällen eine einvernehmliche anders gestaltete Kostentragungspflicht auf Vorschlag der Schlichtungsstelle.

Mainz, am 8. November 2008



Dr. Michael Rumpf
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz